

Regeln für die Nutzung von MVV-Isarcard

(Stand: 13.12.2021)



Der CMS organisiert für seine Mitglieder die gemeinschaftliche Nutzung von übertragbaren Zeitkarten des MVV.

Der CMS stellt hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung, insbesondere das Buchungsprogramm und Buchhaltungsleistungen im Rahmen der monatlichen Carsharing-Abrechnung. Er schließt Jahresabonnements für die MVV-Zeitkarten mit jährlicher Zahlung ab und finanziert die Kosten vor. Der CMS sorgt auch für den Austausch der Marken zum Monatswechsel. Die Aufgabe wird in der Regel durch den „Kartenwart“ durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt an dieser gemeinschaftlichen Nutzung sind alle CMS-Mitglieder (Schnuppermitglieder sind ausgenommen). Voraussetzung für die Nutzung einer Isarcard ist, dass sie für diese Zeit im Buchungsprogramm reserviert wurde.

Jedes Mitglied, das die bereitgestellten Karten nutzt, erklärt sich damit auch bereit, von Zeit zu Zeit eine Monatsmarke zu bezahlen.

Jeder Nutzer überzeugt sich selbst vor Fahrtantritt von der Gültigkeit der Isarcard. Dies betrifft sowohl die Gültigkeit der Marke für den jeweiligen Monat (besonders am Monatsanfang aufpassen, wenn evtl. noch Isarcards vom Vormonat im Safe liegen) als auch für die genutzte Zeit (IsarCard9Uhr gilt NICHT Werktags von 6-9 Uhr) und das befahrene Tarifgebiet (MVV Zonen M-6).

Der CMS haftet nicht dafür, dass die gebuchte Isarcard zur Nutzung bereitsteht, die bereitgestellte Zeitkarte gültig ist oder die richtige Marke im Mäppchen steckt. Insbesondere können auch Personen, die im Auftrag des CMS Tätigkeiten (z.B. Beschaffung oder Austausch der Monatsmarken) übernehmen, nicht belangt werden.

Wird die Zeitkarte nicht rechtzeitig zum Ende der reservierten Zeit zurückgegeben oder bemerkt der Nutzer, dass er eine falsche Karte benutzt, so dass die gebuchte Karte einem anderen Nutzer in der von ihm gebuchten Zeit ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht, so hat er sich unverzüglich beim Geschädigten zu melden und mit ihm das weitere Vorgehen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 und den Schadenersatz zu regeln. Zu erstatten sind die gegebenenfalls anfallenden Fahrscheinkosten, nicht jedoch etwaige erhöhte Fahrgelder bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis.

Stellt ein Mitglied das Fehlen einer Karte fest, ist es verpflichtet,

1. die Karte zeitnah nach Buchungsende im Buchungssystem mit dem Nutzer CMS zu blockieren
2. ggf. die nächsten Nutzer zu informieren, dass die Karte möglicherweise nicht zur Verfügung steht,
3. den Verursacher (Vornutzer, Parallelnutzer) zu ermitteln,
4. mit diesem den Schadensausgleich unmittelbar zu regeln,
5. die Karte im Buchungssystem wieder freizugeben.

Entstehen anderen Mitgliedern aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen Schäden, so hat das untätig gebliebene Mitglied diese zu tragen.

Lässt sich nicht klären, wer das Fehlen der Karte verursacht hat, ist der Vorstand einzuschalten. Kommt einem Mitglied eine MVV-Zeitkarte abhanden, so wird ihm das 1,5-fache des anteiligen Kartenpreises (1/30-stel des Preises einer Monatsmarke x Anzahl der Tage bis Monatsultimo einschl. Tag des Verlustes) belastet. Alternativ kann es die Marke ersetzen.

In allen Zweifelsfällen gilt die Nutzungsordnung des CMS für die Nutzung von Fahrzeugen sinngemäß. Mitglieder, die diese Regeln nicht anerkennen, sind nicht zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Nutzung von MVV-Zeitkarten befugt.

.....
Ort, Datum

.....
Nachname, Vorname

.....
Unterschrift Mitglied / Nutzer